IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Juni 2007

Nr. 2007/1107

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2007;
Antrag 1

---

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2005 ist die Änderung des Staatspersonalgesetzes (BGS 126.1) vom 21. Februar 2001 (Schaffung von gesetzlichen Grundlagen zum Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen; GS 96, 26) vollständig in Kraft getreten. Auf diesen Zeitpunkt sind die meisten personalrechtlichen Kompetenzen des Kantonsrates dahingefallen und dem Regierungsrat übertragen worden. Dieser kann sie durch Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages ausüben (§ 45 bis StPG). Mit Inkrafttreten des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV) am 1. Januar 2005 sind die personalrechtlichen Normen, welche der Kantonsrat aufgrund seiner nun aufgehobenen Kompetenzen erlassen hatte, materiell ausser Kraft getreten. Sie werden vom Regierungsrat formell durch Erlass der „Verordnung über die Aufhebung und Änderung von Erlassen aufgrund des Gesamtarbeitsvertrages" aufgehoben. Mit der gleichen Verordnung werden jene Bestimmungen in Erlassen des Regierungsrates aufgehoben, deren Gegenstand nun im GAV geregelt ist.

Die bisher in kantonsrätlichen Erlassen oder in regierungsrätlichen Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, die auch nach dem Inkrafttreten des GAV relevant sind, werden in einer neuen „Verordnung über das Personalrecht (Personalrechtsverordnung, PRV)" zusammengefasst oder gemäss Beschluss der GAVKO neu in den GAV aufgenommen.

2. Beschluss der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

Die Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) beschloss am 27. Februar 2007 die nachfolgend erwähnten Ergänzungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) vom 25. Oktober 2004, welche gleichzeitig mit der „Verordnung über die Aufhebung und Änderung von Erlassen aufgrund des GAV" und der PRV am 1.September 2007 in Kraft treten sollen, zu Handen des Regierungsrates und der fünf vertragsschliessenden Personalverbände.

2.1 Einreihung von Funktionen

Die Kriterien für die Einreihung von Funktionen (d.h. die Zuweisung einer Funktion zu einer Lohnklasse) sind bisher in § 2 der Vollzugsverordnung zur Verordnung des Kantonsrates über die Besoldungen des Staatspersonals, der Lehrkräfte an kantonalen Schulen und der Ärzte, der Ärztinnen und des Pflegepersonals vom 22. Oktober 1996 (BGS 126.51.3) festgelegt. Sie sind von grundlegender Bedeutung und werden daher – im Hinblick darauf, dass diese Verordnung in einer nächsten Tranche ebenfalls aufgehoben werden soll - in den GAV überführt.

In den GAV wird eingefügt:

Einreihung von Funktionen im allgemeinen
Die Einreihung einer Funktion wird bestimmt nach der vorausgesetzten Ausbildung und Erfahrung sowie den mit der Funktion verbundenen geistigen Anforderungen, der Führungs- und Sachverantwortung, den psychischen und physischen Anforderungen und Belastungen, der Beanspruchung der Sinnesorgane und den besonderen Arbeitsbedingungen, denen der oder die Arbeitnehmende ausgesetzt ist.

2.2 Stellenbeschreibung

Die Grundzüge der Stellenbeschreibung sind ebenfalls von allgemeiner Bedeutung; sie sind bisher in § 3 der hievor erwähnten Verordnung geregelt.

In den GAV wird eingefügt:

Stellenbeschreibung
[1] Für jede Stelle wird eine Stellenbeschreibung erstellt.
[2] Sie legt insbesondere die Grundanforderungen an die Arbeitnehmenden sowie deren Aufgabenbereich, Kompetenzen und Verantwortung fest.
[3] Für die Lehrpersonen gelten die Bestimmungen über den Dienstauftrag (§§ 340–342, 406–407 und 456–457 GAV).

2.3 Zulagen für bestimmte Funktionen

§ 14 der kantonsrätlichen Verordnung über die Besoldungen und die Arbeitszeit des Staatspersonals und der Lehrkräfte an kantonalen Schulen vom 17. Mai 1995 (BGS 126.51.1) regelt die Landammannzulage und die Spesenpauschale für die Mitglieder des Regierungsrates; für diese Materien ist weiterhin der Kantonsrat zuständig (§ 45 Abs. 4 des Staatspersonalgesetzes in der Fassung vom 21. Februar 2001; BGS 126.1). Die gleiche Bestimmung regelt aber auch die Zulage für den Präsidenten oder die Präsidentin des Obergerichts sowie die Spesenpauschale für den Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin. Da der GAV auch für diese Funktionen gilt, sind diese Regelungen nun in den GAV zu überführen.

In den GAV wird eingefügt:

Zulagen
[1] Der Präsident oder die Präsidentin des Obergerichtes erhalten eine jährliche Zulage von 2000 Franken.
[2] Der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin erhält für die mit dem Amt verbundenen Auslagen eine jährliche Entschädigung von 10'000 Franken.

2.4 Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung

Die Verordnung über die Beiträge der Staatsbediensteten und der staatlichen Unfallkasse an die Prämien der obligatorischen Nichtberufsunfallsversicherung vom 14. September 1993 (BGS 126.511.27) wird mit der einleitend erwähnten Verordnung über die Aufhebung von Erlassen aufge-

hoben. Der Grundsatz, dass die Arbeitnehmenden, unabhängig von Geschlecht und Versicherer, die gleichen Prämienanteile zahlen sollen, ist jedoch aus dieser Verordnung in den GAV übernommen.

In den GAV wird eingefügt:

In der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung zahlen die Arbeitnehmenden, unabhängig von Geschlecht und Versicherer, die gleichen Prämienanteile.

Die individuellen Prämienanteile werden monatlich vom Lohn abgezogen.

2.5 Dienstwohnungen

Nach bisheriger Regelung (§ 6 der Verordnung über die Zusatzentschädigung der Abwarte staatlicher Gebäude, der Standesweibel, des Obergerichtsweibels und des Postboten des Amthauses in Solothurn; BGS 126.515.131) wird der Mietzins für eine Dienstwohnung vom Regierungsrat festgesetzt. Neu wird über die Benützung einer Dienstwohnung ein Mietvertrag nach dem Schweizerischen Obligationenrecht abgeschlossen.

In den GAV wird eingefügt:

Dienstwohnung
Wird eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt, so schliesst der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer einen Mietvertrag nach dem Schweizerischen Obligationenrecht ab.

2.6 Aufhebungen

§ 395 GAV wird aufgehoben, da die ergänzenden Normen in der Personalrechtsverordnung (PRV) aufgenommen sind.

§ 400 GAV wird aufgehoben, da die darin vorbehaltene Verordnung (BGS 126.515.851.57) aufgehoben wird.

§ 401 Buchstabe d GAV wird aufgehoben, da die darin vorbehaltene Verordnung (BGS 413.122.2) aufgehoben wird.

3. Voraussetzung für das Inkrafttreten der Änderung des GAV

Die von der GAVKO am 27. Februar 2007 beschlossenen Änderungen des GAV bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragsschliessenden Personalverbände. Die Personalverbände werden das Zustimmungsverfahren durchführen, sobald der Regierungsrat der vorliegenden Änderung zugestimmt hat.

4. Erwägungen

Die Änderungen des GAV haben im Wesentlichen die Ergänzung der Bestimmungen betreffend Einreihung von Funktionen im Allgemeinen, Stellenbeschreibung, Zulagen (Obergericht bzw. Staatsschreiber/in), Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung sowie Dienstwohnung zur Folge.

Den von der GAVKO vorgeschlagenen Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages kann zugestimmt werden.

5. Beschluss

Den von der GAVKO am 27. Februar 2007 mit Konsens beschlossenen Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages mit Wirkung ab 1. September 2007 wird zugestimmt.

Yolanda Studer
Staatsschreiber – Stellvertreterin

Verteiler

Personalamt (3)
Departemente (4)
Staatskanzlei
GAVKO (14, Versand durch Personalamt)
Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)
Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) (Versand durch Personalamt)